Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 1.

(No. 313.) Allerhöchste Deklaration vom 31sten August 1815., betreffend die Ermäßigung der in dem Edikt vom 19ten Januar 1764. auf das feuergefährliche Tabackrauchen gesetzten Strafe.

Ich finde es auf Ihren Bericht vom 26sten v. M. angemessen, statt der in dem Edikt vom 19ten Januar 1764. wegen des feuergefährlichen Tabackrauchens geordneten willkührlichen Strafe, und der unverhältnißmäßigen Denunciations-Prämie von 25 Rthlr., die Strafe auf Zwei Rthlr. festzusetzen, und von dieser die Hälfte als Denuncianten-Antheil zu bestimmen.

Paris, den 31sten August 1815.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister Fürsten zu Wittgenstein.

(Ausgegeben zu Berlin den 9ten Januar 1816.)

(No. 314.) Allerhöchste Deklaration vom 15ten Dezember 1815., die Anwendung der Indultgesetze auf die neuen Provinzen betreffend.

Ich bin auf Ihren Bericht vom 13ten d. M. mit Ihnen darin einverstanden, daß die Verordnung vom 1sten März d. J., so wie alle frühere, zur Erhaltung der Grund-Eigenthümer gegebene Indult-Gesetze, mit Ausnahme der diesfälligen Bestimmungen der Gerichts-Ordnung, auf diejenige Provinzen, welche durch den Pariser Frieden vom 30sten Mai v. J. mit der Monarchie vereinigt worden sind, nicht ausgedehnt werden können.

Berlin, den 15ten Dezember 1815.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Kircheisen, Frhr. v. Bülow
und v. Schuckmann.

(No. 315.) Verordnung, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend. Vom 31sten Dezember 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Der nunmehro beendigte Krieg hat nicht nur die Ausführung des Edikts vom 14ten September 1811. über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse erschweret, sondern auch Veranlassung gegeben, daß eine von Uns beabsichtigte Deklaration über einige Bestimmungen desselben noch nicht hat erfolgen können.

Damit jedoch diese in den Zeitumständen begründete Verzögerung bei Unsern getreuen Unterthanen, weder die Besorgniß errege, daß das Edikt selbst überall nicht zur Ausführung kommen werde; noch weniger aber zu dem irrigen Glauben Anlaß gebe, daß weil der im Edikt festgesetzte Termin zur Aufhebung der Dienste beinahe abgelaufen ist, nunmehro den Dienstpflichtigen die Befugniß zustehe, ohne vorgängige Regulirung, die fernere Dienstleistung zu verweigern; so erklären Wir hierdurch aufs Neue: daß die Ausführung des Edikts vom 14ten September 1811. über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Unser landesväterlicher unabänderlicher Wille ist, und Wir diejenigen Bestimmungen desselben, von welchen die Erfahrung gezeigt hat, daß sie entweder die Ausführung erschweren, oder mißverstanden worden sind, durch eine nächstens zu erlassende Deklaration vervollständigen werden; befehlen aber zugleich, so gnädig als ernstlich: daß Niemand sich unterfangen soll, sich eigenmächtig seiner Verpflichtungen zu entziehen, bevor nicht das bisherige Verhältniß durch gütliche Einigung oder durch kommissarische Regulirung vollständig aufgehoben seyn wird. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf den §. 1. des genannten Edikts, und werden jeden Uebertretungsfall strenge ahnden. Ein jeder Unserer getreuen Unterthanen wird sich überzeugen, daß Wir nur aus landesväterlicher Fürsorge, den Erlaß der Deklaration noch eine kurze Frist aussetzen, damit bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, sowohl die Gutachten der interimistischen Landes-Repräsentanten, als die eingegangenen einzelnen Vorstellungen gehörig erwogen, und so wie es das allgemeine Beste und die Gerechtigkeit des Staats erfordern, festgesetzt werden können. So geschehen und gegeben Berlin, den 31sten Dezember 1815.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

(No 316.)

(No. 316.) Verordnung wegen Behandlung der Provinzial- und Kommunal-Kriegs-Schulden aus den Kriegs-Jahren $180\frac{6}{7}$. und $18\frac{12}{15}$. Vom 3ten Januar 1816.

cf. No. n. 17 Octbr. 20 Ggs. Jr. 1821 p. 153

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c.

haben in der Instruktion für die General-Kommission zur Liquidirung, Ausgleichung und Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Kriegs-Schulden-Wesens in Unsern Staaten vom 9ten Juli 1812. §. 7. angeordnet, daß wegen der streitigen Ansprüche an eine Provinz, einen Kreis oder eine Kommune kein förmlicher Rechtsgang zulässig, vielmehr die niedergesetzte Kommission über den Gegenstand mittelst einer Resolution, wider welche nur der Recurs an Unsern Staats-Kanzler statt findet, zu entscheiden befugt seyn soll.

Wir setzen hierdurch fest: daß dasjenige, was Wir in solcher Art wegen der Provinzial- und Kommunal-Kriegs-Schulden, deren Regulirung der gedachten General-Kommission übertragen worden, verordnet haben, auch auf diejenigen Provinzial- und Kommunal-Kriegs-Schulden, welche seitdem durch die Kriegs-Verhältnisse der Jahre 1812. bis 1815. verursacht sind, angewendet werden soll.

Da inzwischen die noch nicht vollendeten Geschäfte der General-Kommission an Unser Ministerium des Innern, zu dessen Behör das Provinzial- und Kommunal-Schulden-Wesen, gemäß der Kabinetsorder vom 3ten Juni 1814., verwiesen worden, übergegangen sind; so bestimmen Wir zugleich, daß die Entscheidung über sämmtliche Kriegs-Schulden der Provinzen, Kreise und Kommunen, sie mögen aus den Kriegs-Jahren von $180\frac{6}{7}$. oder von $18\frac{12}{15}$. herrühren, nunmehr von Unserm Ministerium des Innern ausgehen soll.

Endlich setzen Wir fest, daß diese Verordnung das Kriegs-Schulden-Wesen aller Unserer Provinzen, mit Einschluß der mit der Monarchie wieder vereinigten und neuerworbenen Länder und Ortschaften umfassen soll.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 3ten Januar 1816.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.